

Hallo,

Wien, im Juni 2023

wir gratulieren dir zu deiner Wahl als Studienvertreter*in bei der ÖH-Wahl 2023!

Bei der ÖH-Wahl konnten allerdings nur die Studien- und Universitätsvertretungen (StV und UV) gewählt werden. Die Mandatar*innen der Fakultätsvertretungen (FV) bzw. Zentrumsvertretungen (ZV) werden von den zugeordneten StVen entsendet.

Wir bitten Euch daher, die **Entsendungen** bis spätestens **Donnerstag, den 22.06.2023** dem Sekretariat der ÖH Uni Wien (Unicampus, AAKH, Hof 1, 1.10, Spitalgasse 2, 1090 Wien) zu überreichen. Es besteht auch die Möglichkeit - außerhalb der Öffnungszeiten - die Unterlagen in den silbernen Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen oder bei den Portier*innen am Campus abzugeben.

Die konstituierende Sitzung der **Fakultäts-/Zentrumsvertretungen** - lt. beiliegendem Zeitplan - findet am **Mittwoch, den 28.06.2023** in der **Universität Wien, Hörsaal 27, Hauptgebäude, 1. OG**, Universitätsring 1, 1010 Wien statt.

Für die Wahl der Vorsitzenden müssen lt. HSG § 33(1) mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein.

Folgende Unterlagen sind abzugeben:

- ausgefülltes Entsendungsformular (unterschrieben mit Handysignatur oder Originalunterschrift – eingescannte bzw. kopierte Unterschriften sind ungültig)
- aktuelle Studienbestätigung

Zur **Entsendung der Mandatar*innen** in die Fakultätsvertretung bzw. Zentrumsvertretung der Hochschul_ innerschaft [Organ gem §15(2) HSG] sieht die Satzung der ÖH Uni Wien (§20–22) folgende **alternative** Möglichkeiten vor:

a) Die betroffenen StVen einer Fakultätsvertretung bzw. Zentrumsvertretung erstellen eine gemeinsame Liste an Mandatar*innen und unterschreiben diese [§21(2)].

b) Wenn es keine Einigung für eine gemeinsame Liste an Mandatar*innen gibt, gilt folgender Entsendungsschlüssel:

- Die Anzahl der Mandatar*innen ist gleich oder mehr als die Anzahl betroffener Studienvertretungen: jede StV entsendet einen Mandatar*in, die überzähligen Plätze werden nach Hare/Niemeyer gemessen an der Zahl wahlberechtigter Student*innen pro StV verteilt [§21(3)].
- Die Anzahl der Mandatar*innen ist weniger als die Anzahl betroffener StVen: die Plätze werden nach Hare/Niemeyer gemessen an der Zahl wahlberechtigter Student*innen pro StV verteilt. StVen können sich dabei zu „Wahlgemeinschaften“ zusammenschließen. Bei der endgültigen Liste darf auf keine StV mehr als 30% der Mandate entfallen [§22(3-6)].

Auf Grundlage des HSG [§18(2)]* ergibt sich die Mandatsberechnung (5–11 Mandate sind möglich) für die FV bzw. ZV, die ihr dem beigelegten Informationsblatt entnehmen könnt. Dort ist außerdem aufgeschlüsselt, wie die Mandatszuordnung zu den jeweiligen StVen aussieht, wenn keine gemeinsame Liste an Mandatar*innen erstellt wird.

* §18(2) besagt: „bei bis zu 2.000 Wahlberechtigten fünf Studierendenvertreter*innen, bis zu 3.000 Wahlberechtigten sieben, bei bis zu 4.000 Wahlberechtigten neun, und über 4.000 Wahlberechtigten elf Studienvertreter*innen“

Liebe Grüße

vom Vorsitzteam
Toma, Lisa, Fridolin

